

Kämmerei  
930/50

Gemeinde Riegsee

# Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Riegsee  
- Kostensatzung -

Die Gemeinde Riegsee erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung):

## § 1

Die Gemeinde Riegsee erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

## § 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.08.1998 außer Kraft.

Riegsee, den 06. Nov. 2001



1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am **08.11.2001** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde **Riegsee** hingewiesen. Die Anschläge wurden am **9. November 2001** angeheftet und am **19. November 2001** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 28. November 2001  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Leiß



**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

<u>Tarifgruppe</u>	<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr EURO</u>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	5 bis 300 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu <i>beglaubigenden</i> Abschriften, Fotokopien und dgl. <u>nicht</u> von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden, jedoch nicht auf weniger als 5 €.
	002	<b>Bescheinigungen</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000 AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	

<u>Tarifgruppe</u>	<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr EURO</u>
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	<b>Schreibauslagen</b>	
		1. Allgemeines Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		für die ersten 50 Seiten	0,50 € je Seite
		für jede weitere Seite	0,15 €
		Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
		2. Erhöhung Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 007 Nr. 1 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
		3. Ermäßigung Die Schreibauslagen nach Tarif-Nr. 007 Nr. 1 können bis auf 0,05 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.	

<u>Tarifgruppe</u>	<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr EURO</u>
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Gemeindeordnung</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	5 € bis 900 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LSTVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	

<u>Tarifgruppe</u>	<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr EURO</u>
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 300 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	5 bis 200 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werksfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 375 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGBMaßnG)	10 bis 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Gebühren im Rahmen des Genehmigungsverfahren (Art. 64 Abs. 2 BayBo)	25 bis 40 €

<u>Tarifgruppe</u>	<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr EURO</u>
	615	Gebühren im Rahmen der Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 1 BauGB)	1 v.T. des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstücks, mindestens 15 €
		Als Verkehrswert ist der Teil des Grundstücks zugrunde zu legen, der im Grundbuch beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Ist der beschriebene Grundstücksteil nicht bestimmbar, beträgt die Gebühr	15 bis 3.100 €
	616	Erteilen eines Negativzeugnisses (§ 20 Abs. 2 BauGB)	25 €
	617	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB im Vollzug einer Sanierungssatzung	15 €
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mibständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mibständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	3 bis 300 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	5 bis 100 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	5 bis 300 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	25 bis 1.250 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs.3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

<u>Tarifgruppe</u>	<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr EURO</u>
	634	Zuteilung von Hausnummerschildern nach Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 6 der Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Seehausen a. St. vom 27.11.1972	35 bis 50 €
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	5 bis 200 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	5 bis 100 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	5 bis 200 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5 bis 600 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	5 bis 300 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5 bis 300 €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	5 bis 350 €